

die erzieherische Einflußnahme durch die Klägerin zurückzuführen. Dies spricht bereits dafür, daß die Klägerin das Kind immer verantwortungsbewußt betreut und erzogen hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß sie während der Abwesenheit des Verklagten ihrer Erziehungsfunktion weniger bewußt nachgekommen ist. Sie hat demnach stets die erforderliche Fürsorge für das Kind aufgebracht. Auch nach der Ehescheidung hat sie verantwortungsbewußt für das Wohl des Kindes gesorgt. In der neuen Familie hat das Kind Liebe, Fürsorge und Nestwärme gefunden. Es fühlt sich auch sehr zu seinem Brüderchen hingezogen und nimmt diesem gegenüber eine Beschützerrolle ein. Trotz der sehr angespannten Verhältnisse zwischen den Parteien hat die Klägerin auch dafür gesorgt, daß das Kind regelmäßig dem Verklagten zugeführt wurde. Diese Fakten sprechen dafür, daß sie ihre Aufgabe als Mutter stets pflichtbewußt erfüllt hat. Die Klägerin hat den Beruf einer Frisöse erlernt, diesen Beruf gern ausgeübt und sich während ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Teilnahme an Schaufrisieren weiterqualifiziert. Nach der Geburt des Kindes hat sie mit Einverständnis des Verklagten diese Tätigkeit aufgeben und sich ausschließlich der Haushaltsführung und der Betreuung des Kindes gewidmet. Der ehemalige Frisörmeister der Klägerin hat bestätigt, daß sie jahrelang tätig war und daß ihre Arbeitsleistungen gut waren. Daraus ergibt sich, daß auch die Einstellung der Klägerin zur Arbeit nicht zu beanstanden ist. Daß sie nach der Geburt des Kindes auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung diese Tätigkeit nicht fortgesetzt und sich demzufolge beruflich nicht weiterentwickelt hat, kann der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen.

Auch der Verklagte hat, wie sich aus den beigezogenen Beurteilungen ergibt, eine gute Einstellung zur Arbeit. Er ist gelernter Werkzeugmacher und hat das Abitur nachgeholt. Er begann ein Fernstudium als Lehrmeister und hat sich auch während und nach der Ehe fachlich weitergebildet.

Die Klägerin ist erneut verheiratet und hat nunmehr für ein weiteres Kleinkind zu sorgen. Deshalb wird sie zunächst Hausfrau bleiben. Unbestritten werden ihr dadurch auch in Zukunft wertvolle Quellen von Anregungen für die Entwicklung ihrer Kinder verlorengehen. Es ist jedoch nicht so, daß die Berufstätigkeit der Frau schlechthin für Erfolge oder Mißerfolge in der Familienerziehung ausschlaggebend ist. Maßgebend ist vielmehr die Grundeinstellung der Eltern zu den gesellschaftlichen Verhältnissen und Erfordernissen. Dazu konnte festgestellt werden, daß auch der jetzige Ehemann der Klägerin eine gute Einstellung zur Arbeit hat. Er hat großes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Familie gezeigt, indem er trotz finanzieller Einbuße seine bisherige Tätigkeit aufgegeben und eine neue Arbeit aufgenommen hat, in der er sich beruflich weiterentwickeln kann. Auch die Klägerin ist nach dem beigezogenen Gutachten intellektuell durchschnittlich, wenn nicht sogar im höheren Grade befähigt. Sie hat aber während der Ehe wegen des hausfraulichen Pflichtenkreises weniger Bildungsmöglichkeiten gehabt und die vorhandenen weniger genutzt — eine Tatsache, die letzten Endes auch zu Lasten des Verklagten geht, der es offensichtlich nicht für notwendig erachtet hat, der Klägerin auch in der Ehe Möglichkeiten zur beruflichen und gesellschaftlichen Weiterbildung zu eröffnen.

Gegenwärtig stellen noch viele Frauen ihre eigene berufliche Tätigkeit und Qualifizierung im Interesse der Weiterentwicklung des Mannes zurück. Diese Umstände können daher bei der Entscheidung nicht maß-

gebend sein, da das sonst zwangsläufig dazu führen müßte, vorwiegend dem Mann das Erziehungsrecht zu übertragen. Eine solche Auffassung würde aber nicht nur unsere Entwicklung unberücksichtigt lassen, sie würde auch dem Grundsatz widersprechen, daß Hausarbeit, Erziehung und Betreuung der Kinder der beruflichen Arbeit des Mannes in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gleichzusetzen sind.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, daß die erst 23jährige Klägerin zwar noch nicht über die Lebenserfahrung und Reife des jetzt 28jährigen Verklagten verfügt, diese Reife und Erfahrung aber im Laufe der Zeit mit Hilfe und Unterstützung gesellschaftlicher Kräfte erlangen kann und wird. Der Klägerin kann demzufolge auch nicht unter Beachtung ihres geringeren Lebensalters und des noch nicht so ausgeprägten Bildungswillens die Fähigkeit zur Erziehung ihres Kindes abgesprochen werden. Auch der Verklagte hat etwa in diesem Alter mit seiner fachlichen Qualifizierung für den Lehrausbilderberuf begonnen und erst danach, wie die Änderung seiner Einstellung zu manchen Vorkommnissen in der Ehe zeigt, eine gewisse Reife erreicht.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß beide Parteien die Persönlichkeitsreife haben, um das elterliche Erziehungsrecht auszuüben.

Da es sich bei dem gemeinschaftlichen Kind der Parteien noch um ein Kleinkind handelt, welches bisher fast ausschließlich im Lebenskreis der Klägerin lebte, wurde vom Senat geprüft, ob eine Herauslösung des Kindes aus seiner gewohnten Umwelt zu schweren seelischen Belastungen führen könnte. Das beigezogene Gutachten hat im Hinblick darauf, daß es sich um ein sehr agiles und kontaktfreudiges Kind handelt, diese Frage verneint und festgestellt, daß die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen trotz der langen räumlichen Trennung vom Verklagten gleichermaßen gut sind. Bei einer Herauslösung des Kindes aus seiner Umwelt hätten demzufolge auch in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten bestanden. Da eine solche Notwendigkeit aber nicht besteht, war diese Feststellung nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung. Sie spricht aber dafür, daß auch in dieser Hinsicht von der Klägerin bislang gute Erziehungsarbeit geleistet und dafür gesorgt wurde, daß das Kind durch die Auflösung der Ehe nicht auch den Vater verliert, ein Umstand, der ebenfalls von dem großen Verantwortungsbewußtsein der Klägerin gegenüber dem Kinde zeugt.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände war deshalb davon auszugehen, daß beide Elternteile die Befähigung haben, das Kind zu einem wertvollen Menschen unserer Gesellschaft zu erziehen. Für die Entscheidung konnte demzufolge nur der Umstand ausschlaggebend sein, daß das Kind aus den ihm lieb gewordenen und vertrauten Lebens- und Erziehungsverhältnissen herausgelöst werden müßte. Das Wohl des Kindes erfordert es aber trotz der guten gefühlsmäßigen Beziehungen zum Verklagten, Veränderungen in den Lebensgewohnheiten des Kindes zu vermeiden. In der bisherigen Rechtsprechung wurde der Grundsatz entwickelt, daß Veränderungen dieser Lebensverhältnisse nur dann angestrebt werden sollen, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung so grundsätzlich geändert haben, daß eine anderweitige Entscheidung im Interesse des Kindes notwendig ist. Diese Erkenntnis hat auch im Familiengesetzbuch ihren Niederschlag gefunden. Wenn dieser Grundsatz auch für die Änderung einer bereits getroffenen rechtskräftigen Erziehungsrechtsentscheidung aufgestellt wurde, so erfordert es das Interesse des Kindes, von diesen richtigen Erwägungen gleichfalls bei einer faktischen Änderung auszugehen.